

## **Anfrage über die Haftung und Zuständigkeit bei Unfällen bei Personen ohne Wohnsitz**

eröffnet am 24. Januar 2011

Am 13. September 2010 brechen zwei junge Frauen aus dem Elsass herkommend auf der Horwer Halbinsel in eine Villa ein. Nach der Rückkehr der Eigentümerin flüchten sie, dabei stürzt das 14-jährige Mädchen über eine zwölf Meter hohe Felswand. Nach der Notbehandlung im Kantonsspital ist es seit vier Monaten im Schweizerischen Paraplegikerzentrum untergebracht. Das Mädchen ist querschnittgelähmt. Die Kostenfrage ist ungelöst.

Der Fall macht menschlich betroffen und in seinen Konsequenzen staatspolitisch nachdenklich. Gemäss geltendem kantonalem Sozialhilfegesetz kommt bei Personen ohne Versicherungsschutz (wie in diesem Fall) das Territorialprinzip zur Anwendung. Das heisst: Die Gemeinde des Unfallortes muss für die Kosten zumindest teilweise aufkommen, wobei haftungsrechtlich viele Unklarheiten damit verbunden sind. Es widerspricht unserem staatspolitischen Verständnis, unserem Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden, dass eine Gemeinde ohne ursächlichen Zusammenhang zum Unfall, ohne Verschulden verantwortlich gemacht wird und für die Kosten aufkommen muss. Erst recht wenn man sich vorstellt, dass ein solcher Vorfall auch jederzeit in einer kleinen Gemeinde mit kleinem Finanzhaushalt und hohen Steuern passieren kann.

In Respektierung der menschlichen Tragweite, die mit solchen Unfällen verbunden ist, kann man aus der Sicht der betroffenen Gemeinde Horw aber auch generell aus der Optik der Gemeinden nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Es stellen sich eine Reihe von punktuellen und grundsätzlichen Fragen, die wir von der Regierung beantwortet haben möchten.

1. Wie steht es genau um die Haftung und Zuständigkeit bei solchen Unfällen? Was passiert bei Vorkommnissen auf «Bundes- oder Kantonsgebiet» wie etwa Autobahnen oder Seen?
2. Welche Lösung sieht die Regierung im Fall der jungen Frau, die am 13. September 2010 nach einer strafbaren Handlung (Einbruch) verunfallt ist? Wie steht es mit der Rolle von Frankreich, von wo das Mädchen eingereist ist.
3. Ist die Regierung bereit, bei der Lösung der Haftungs- und Entschädigungsfrage eine aktive Rolle – zum Beispiel Verhandlungsleitung oder Moderation eines runden Tisches – wahrzunehmen?

4. Abgesehen von diesem konkreten Fall: Ist die Regierung auch der Meinung, dass die heutige Regelung des Territorialprinzips für Unfälle von Personen ohne Versicherungsschutz und aus Ländern ohne Staatsvertrag nicht zu befriedigen vermag?
5. Ist die Regierung bereit, zusammen mit Gemeinden, empfehlenswerterweise dem Verband Luzerner Gemeinden, eine differenzierte Lösung für vergleichbare Fälle zu erarbeiten und in die aktuelle Revision des Sozialhilfegesetzes einzubeziehen?

*Helpenstein Gianmarco*

Bucher Peter

Zemp Thomas

Zurkirchen Peter

Odermatt Robert

Burkard Ruedi

Haessig Dieter

Höltzsch Pius

Winiker Paul

Muff Irene

Born Rolf

Dickerhof Urs

Wüest Franz

Lütolf Jakob

Kaufmann Pius

Dissler Josef